

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1966	Nummer 46
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	23. 2. 1966	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Lagerraum zur Unterbringung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes und der Vorräte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung . . . . .	562

## I.

21504

**Beschaffung von Lagerraum  
zur Unterbringung der Ausrüstung des Luftschutz-  
hilfsdienstes und der Vorräte zur Sicherstellung der  
ärztlichen Versorgung**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1966 —  
V B 3 — 3.1:3.2 3.3

Anlagen  
1 und 3

- 1 Für den Abschluß von Mietverträgen für Lager-  
raum zur Unterbringung der Ausrüstung und der  
Kraftfahrzeuge des LSHD gilt der Mustermiet-  
vertrag — Anlage 1 / Anlage 3 — mit folgenden  
Hinweisen:
  - 1.1 Sofern die besondere Art des Mietobjektes gering-  
fügige textliche Änderungen erfordert, bestehen  
hiergegen keine Bedenken.
  - 1.2 Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom  
Mustermietvertrag bedürfen der Zustimmung des  
Bundes. Sie sind daher eingehend zu begründen.  
Der Vermieter sollte auf mögliche Verzögerungen  
hingewiesen werden.
  - 1.3 Bei Abschluß von Verträgen für Zwecke des LSHD  
können die Bestimmungen des Mustermietvertrages,  
die auf die Belange der Arzneimittelbevorratung  
abgestellt sind, entsprechend den Erfordernissen  
der für den LSHD einzulagernden Gegenstände  
geändert werden oder entfallen (z. B. § 1 Abs. 1).
  - 1.4 Der Beginn der Verzinsung eines zu gewährenden  
Darlehens ist in § 7 Mustermietvertrag offen-  
gelassen worden. Die Laufzeit ist von Fall zu Fall  
mit der Maßgabe zu regeln, daß Zinsfreiheit für  
höchstens ein Jahr gewährt werden kann und auch  
nur dann, wenn dies der Billigkeit entspricht oder  
aus besonderen Gründen vertretbar erscheint. Soll  
im Einzelfall eine befristete Zinsfreiheit gewährt  
werden, ist der Grund hierfür darzulegen.
  - 1.5 Vereinbarungen über eine Anpassung des Entgel-  
tes an veränderte Wert- und Preisverhältnisse (sog.  
Preisgleitklauseln) sind aus grundsätzlichen Erwä-  
gungen unerwünscht. Sollte in einzelnen Fällen auf  
Verlangen des Vermieters eine Preisgleitklausel  
in den Vertrag aufgenommen werden müssen, so ist  
dies als wesentliche Änderung nach Nr. 1.2 anzu-  
sehen.
    - 1.51 Verträge mit einer solchen Klausel bedürfen in  
**jedem** Fall der Zustimmung des Bundes.
    - 1.52 Bei der Vorlage von Mietverträgen mit Preisgleit-  
klauseln bitte ich zu der Notwendigkeit dieser  
Klausel eingehend Stellung zu nehmen und auch  
anzugeben, ob nicht ein anderes geeignetes Objekt  
zur Verfügung steht. Gleichzeitig sind die Geneh-  
migung der Landeszentralbank nach § 3 Währungs-  
gesetz sowie eine Bestätigung der zuständigen  
Bundesvermögensstelle über die Angemessenheit  
des vereinbarten Mietzinses unter Berücksichtigung  
der Preisgleitklausel beizufügen.
    - 1.53 Sofern eine Anpassung des Entgeltes an ver-  
änderte Wert- und Preisverhältnisse unausweichlich  
ist, ist vorzusehen, daß eine Änderung nur in  
bestimmten Zeitabständen von jeweils wenigstens  
5 Jahren seit Vertragsabschluß nach vorheriger  
Ankündigung innerhalb bestimmter Fristen (z. B.  
jeweils 6 Monate vor Ablauf von 5 Jahren oder  
jeweils 1 Monat nach Ablauf von 5 Jahren) von  
den Vertragsparteien gefordert werden kann.
    - 1.54 Die Voraussetzungen für das Verlangen auf Ände-  
rung des Entgeltes sind in der Vereinbarung ein-  
deutig zu regeln. Dabei ist anzustreben, als Voraus-  
setzung eine erhebliche Änderung der Preise für  
vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr zu  
vereinbaren. So könnte z. B. die Erhöhung oder  
Ermäßigung der ortsüblichen Mieten und Pachten  
für vergleichbare Objekte um mehr als 10 v. H.  
gegenüber der ortsüblichen Miete oder Pacht z. Z.  
des Vertragsabschlusses oder z. Z. der letztmaligen

Änderung des Entgelts als Voraussetzung für die  
Verpflichtung zur Änderung des Überlassungs-  
entgelts vorgesehen werden. Von einer Bezugnahme  
auf die Preise für bestimmte Waren, auf bestimmte  
Preise für Dienstleistungen (z. B. Ecklohn der Arbei-  
ter im öffentlichen Dienst) oder auf den Lebens-  
haltungsindex ist nach Möglichkeit abzusehen.

- 1.55 Im Fall einer künftigen Vereinbarung über die  
Anpassung des Mietzinses ist die zuständige  
Bundesvermögensstelle zur Angemessenheit des  
neu festzusetzenden Mietzinses zu hören.
- 1.6 Bei größeren Objekten (z. B. Zentrallager, Standort-  
unterkünfte für eine ganze LSHD-Einheit, Aus-  
bildungsstätten usw.) sollte möglichst frühzeitig  
geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen  
das Grundstück oder das Objekt vom Bund erwor-  
ben werden kann. Dies gilt vor allem dann, wenn  
größere Investitionen zu Lasten des Bundes  
erforderlich werden.
 

Sofern die Grundstückseigentümer in diesen Fällen  
zum Verkauf an den Bund bereit sind, ist über die  
Planung und über die Bedingungen zum Erwerb  
des Grundstücks eingehend zu berichten. Der Ab-  
schluß des Kaufvertrages obliegt der zuständigen  
Oberfinanzdirektion (oder Bundesvermögensstelle).

- 2 Bei der Überlassung **bundeseigener** Grundstücke  
oder Objekte gilt die Musterüberlassungsvereinba-  
rung — Anlage 2 —

Anlage

Diese Musterüberlassungsvereinbarung ist den  
Oberfinanzdirektionen mit BV-Erlaß Nr. 8/55 des  
Bundesschatzministers zugeleitet worden. Ab-  
weichend von dieser Musterüberlassungsvereinba-  
rung ist bei der Inanspruchnahme eines Objektes  
für den LSHD § 3 wie folgt zu fassen:

„Das Objekt wird für die Dauer und den Umfang  
der Aufgabe des Luftschutzhilfsdienstes über-  
lassen.“

Auf das Rundschreiben des Bundesamtes für zivilen  
Bevölkerungsschutz vom 25. 7. 1962 — Anlage 3 —  
wird hingewiesen.

Anlage

- 3 Ist beim beabsichtigten Abschluß von nutzungs-  
rechtlichen Vereinbarungen über **nicht**-bundeseigene  
Objekte zu erkennen, daß zur Nutzung des Objektes  
Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich  
sind, gilt folgendes:
  - 3.1 Objekte, deren Miethöhe so bemessen ist, daß eine  
Zustimmung des Bundes nach den Allgemeinen  
Verwaltungsvorschriften zum Abschluß der nutzungs-  
rechtlichen Vereinbarung **nicht** erforderlich ist:
  - 3.11 Sofern der Bau oder die Instandsetzung des Ob-  
jektes wegen der Höhe der Kosten **nicht** der Zu-  
stimmung des Bundes nach den Allgemeinen  
Verwaltungsvorschriften bedarf, sind die benötigten  
Haushaltsmittel bei Bedarf anzufordern. Auf § 26  
Abs. 1 RHO wird hingewiesen.
  - 3.12 Bedarf der Bau oder die Instandsetzung des Ob-  
jektes wegen der Höhe der Kosten der Zustimmung  
des Bundes nach den Allgemeinen Verwaltungsvor-  
schriften, so ist die nutzungsrechtliche Verein-  
barung **unter Vorbehalt** der Genehmigung der Bau-  
oder Instandsetzungsmaßnahme durch den Bund  
abzuschließen.
 

Die erforderlichen Unterlagen sind mir in zwei-  
facher Ausfertigung — sofern die Gesamtkosten  
den Betrag von 80 000 DM übersteigen, in fünf-  
facher Ausfertigung — vorzulegen. **Nach** Zustim-  
mung durch den Bund sind die benötigten Haus-  
haltsmittel bei Bedarf anzufordern.
  - 3.2 Objekte, deren Miethöhe so bemessen ist, daß eine  
Zustimmung des Bundes zum Abschluß der nutzungs-  
rechtlichen Vereinbarung erforderlich ist:
  - 3.21 In dem Antrag auf Zustimmung zu der nutzungs-  
rechtlichen Vereinbarung ist anzugeben, welche  
Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen zur Nutzung  
des Objektes erforderlich sind und welche Kosten

- hierfür entstehen. Die nutzungsrechtliche Vereinbarung sowie eine Aufstellung der beabsichtigten Maßnahmen mit Kostenschätzung sind mir in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. **Nach** Zustimmung durch den Bund sind die benötigten Haushaltsmittel bei Bedarf anzufordern.
- 3.22 Bedarf sowohl der Abschluß der nutzungsrechtlichen Vereinbarung als auch die Bau- oder Instandsetzungsmaßnahme der Zustimmung des Bundes nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, so sind mir die erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung — sofern die monatliche Miete oder Nutzungsentschädigung den Betrag von 3,—DM qm oder die Bau- oder Instandsetzungsmaßnahme den Betrag von 80 000 DM übersteigt, in fünffacher Ausfertigung — vorzulegen. **Nach** Zustimmung durch den Bund sind die benötigten Haushaltsmittel bei Bedarf anzufordern.
- 4 Bei der Vorlage von nutzungsrechtlichen Vereinbarungen ist anzugeben, für welche Einheit (Zug usw.) die Räume benötigt werden. Weiterhin ist **stets** mitzuteilen, ob der vereinbarte Mietpreis oder die Nutzungsentschädigung ortsüblich und angemessen ist und ob sonstige geeignete, insbesondere bundes-, landes- oder gemeindeeigene Objekte zur Verfügung stehen. In Zweifelsfällen sollte eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Bundesvermögensstelle beigefügt werden. Dies empfiehlt sich in jedem Fall, wenn der Mietpreis den Betrag von 3,— DM qm monatlich übersteigt.
- 5 Im Interesse der Einsatzfähigkeit der LSHD-Einheiten sollen die Ausrüstung und die Kraftfahrzeuge des LSHD mindestens zugweise untergebracht werden. Ausnahmen können insbesondere in ländlichen Räumen zweckmäßig sein.
- Vor einem Wechsel aus weniger geeigneten Unterstell- und Lagerräumen ist in jedem Fall zu prüfen, ob das bisherige Objekt rechtzeitig aufgegeben oder entsprechend der Musterraumbedarfsnachweisung anderweitig genutzt werden kann. Ein entsprechender Hinweis bei der Vorlage ist erforderlich.
- 6 Bei der Unterbringung des Fernmeldegerätes und der mit diesem Gerät ausgestatteten Kraftfahrzeuge sind die Richtlinien für besonders zu behandelnde Ausrüstung, Abschnitt Fernmeldegerät, zu beachten. In solchen Fällen ist anzugeben, ob die Räume den Erfordernissen entsprechen (Heizung).
- 7 Für den Bereich des örtlichen LSHD ist zusätzlich zu den übrigen Unterlagen eine Zusammenstellung des Raumbedarfs — Anlage 4 — beizufügen. In LS-Orten mit Abschnittseinteilung ist diese Zusammenstellung **für jeden LS-Abschnitt getrennt** zu fertigen und als solche zu kennzeichnen.
- 8 In unabwiesbaren Fällen kann auf Angebote von Immobilienmaklern eingegangen werden, sofern keine geeignete bundes-, landes- oder gemeindeeigene Objekte oder Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Höhe der an den Makler zu entrichtenden Entschädigung sollte an Hand des regional gültigen Tarifes ggfs. im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesvermögensstelle eingehend geprüft werden. Eine entsprechende Bestätigung bei der Vorlage ist erforderlich. Die Notwendigkeit auf Maklerangebote einzugehen, muß jeweils dargelegt werden.
- 9 Die Beachtung der vorstehenden Hinweise führt zu einer reibungslosen und zügigen Bearbeitung der Anträge. Fehlen wesentliche Angaben, so ergeben sich unnötige Verzögerungen.
- Die Berichte mit Anlagen sind jeweils in zweifacher, in den Fällen der Nr. 3.12 und 3.22 in fünffacher Ausfertigung vorzulegen und wie folgt zu adressieren:
- An das  
Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz  
532 B a d G o d e s b e r g  
Deutscherherrenstraße 93  
über den  
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
4 D ü s s e l d o r f  
Elisabethstraße 5.
- Schreiben der örtlichen Luftschutzleiter sind über den zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen.
- 10 Dieser RdErl. gilt sinngemäß auch für die Unterbringung der Vorräte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung.
- 11 Der RdErl. v. 3. 1. 1963 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.
- An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren,  
örtlichen Luftschutzleiter.

**Muster-Entwurf****Mietvertrag**

zwischen

dem Land .....  
 vertreten durch den Innenminister des Landes .....  
 ..... , dieser wiederum vertreten durch den Regierungspräsidenten in .....  
 ..... als Mieter

und

Herrn Frau ..... als Vermieter

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

Der Vermieter vermietet dem Mieter

das Gebäude: Halle .....  
 ..... (nähere Bezeichnung)

in .....  
 nach Maßgabe des als Anlage diesem Vertrag beigelegten Lageplanes für die Einlagerung von Arzneimitteln, Verbandstoffen und ärztlichem Gerät sowie für Gerät und Ausrüstungsgegenstände des Luftschutzhilfsdienstes. Der Vermieter verpflichtet sich, die erforderlichen Um- und Einbauten an und in dem vermieteten Objekt auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Lage- und etwaige Baupläne werden Bestandteil dieses Mietvertrages.

**Oder:**

Der Vermieter vermietet dem Mieter ein nach Maßgabe der als Anlage diesem Vertrage beigelegten Bau- und Lagepläne noch zu errichtendes Lagergebäude in .....  
 auf dem Grundstück .....  
 mit einer Gesamtfläche von rd. .... Quadratmetern.

Die Bau- und Lagepläne sind Bestandteil dieses Vertrages.

Mitvermietet ist — sind — .....

Weiterhin stellt der Vermieter kostenlos und für die Dauer des Mietverhältnisses unwiderruflich die in dem Lageplan blau schraffierten Flächen als An- und Abfahrtswege sowie als Abstellplatz zur Mitbenutzung zur Verfügung. Außerdem wird dem Mieter gestattet .....

**§ 2**

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Monatsersten nach Übernahme des Mietobjektes durch den Mieter und dauert zehn Jahre. Nach vierjähriger Mietdauer hat der Mieter das Recht, den Vertrag mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Mietjahres durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Wird das Mietverhältnis nach Ablauf von zehn Jahren nicht aufgelöst, so verlängert sich der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Jahre.

**§ 3**

Der Mietzins beträgt für jeden Quadratmeter Lagerfläche DM ..... ; bei einer Lagerfläche von ..... Quadratmetern ergibt das einen monatlichen Mietzins von DM ..... Die Lagerfläche ist durch eine Vermessung festzustellen. Die Vermessungsverhandlung dient als Berechnungsgrundlage für den monatlichen Mietzins und wird Bestandteil dieses Vertrages.

Der Mietzins wird im voraus vierteljährlich bis spätestens zum 5. Wochentage des Zahlmonats auf ein vom Vermieter zu benennendes Konto oder bar gezahlt.

**§ 4**

Wird das Mietobjekt vor Ablauf der Mietzeit nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt, so hat der Mieter das Recht, das Mietobjekt für den Rest der Mietdauer für andere Zwecke zu verwenden oder es unterzuvermieten, es sei denn, der Vermieter ist mit einer vorzeitigen Lösung des Mietverhältnisses einverstanden.

## § 5

Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, daß innerhalb der Lagerräume kleine bauliche Veränderungen (Setzen von Mauern und Türen, Einbau von Kühlaggregaten und ähnliche dem Vertragszweck dienende Änderungen) vorgenommen werden.

Nach Vertragsende stellt der Mieter auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder her, es sei denn, die Vertragspartner treffen schriftlich eine andere Vereinbarung.

Die zu Lasten des Bundes durchgeführten baulichen Veränderungen und Einbauten, die nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht beseitigt zu werden brauchen, sind als verbliebene Restwerte durch den Vermieter nach dem Verkehrswert abzugelten.

Im übrigen richtet sich die Verpflichtung des Vermieters zur Unterhaltung der vermieteten Sache nach § 536 BGB.

Der Vermieter hat die gemieteten Gebäude nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter mit einer Heizungsanlage auszustatten, die bei einer angenommenen Außentemperatur von 10° C Kälte die Temperatur in den Räumen auf mindestens 14° C hält. Vorhandene Heizungsanlagen hat der Vermieter vor Übergabe des Mietobjektes auf ihre Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit überprüfen zu lassen. Das Prüfungsergebnis ist dem Mieter mitzuteilen.

## § 6

Der Vermieter ist verpflichtet, die Lagergebäude gegen Feuer, Sturm- und Wasserschäden ausreichend versichern zu lassen und auf Anforderung dem Mieter hierfür jederzeit den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Im Schadensfall ist der Vermieter auf Verlangen des Mieters zur Wiederherstellung verpflichtet. Der Mieter übernimmt die Haftung für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die dem Vermieter durch den An- und Abtransport sowie durch die Lagerung der eingebrachten Sachen an den Lagerräumen sowie dem Hofraum entstehen sollten.

Soweit zu dem Lagergut leicht brennbare, leicht entzündliche, explosive oder in sonstiger Weise gefährliche Gegenstände gehören, verpflichtet sich der Mieter, alle nach Gesetz oder anderen Vorschriften erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

Die öffentlichen Lasten der angemieteten bzw. zur Verfügung gestellten Grundstücke trägt der Vermieter. Die Kosten für Gas, Strom, Wasser und Heizung trägt der Mieter.

## § 7

Der Mieter gewährt dem Vermieter zur Teilfinanzierung des ..... (genauer Verwendungszweck) ein Darlehen in Höhe von ..... DM.

Dieser Betrag ist mit 4% pro anno zu verzinsen. Das Darlehen unterliegt folgenden Rückzahlungs- und Zinszahlungsbedingungen:

Die Rückzahlung erfolgt in achtundzwanzig Vierteljahresraten, beginnend mit den Mietzahlungen für das 2. Mietjahr.

Die Rückzahlungsbeträge werden jeweils von der Vierteljahresmiete in Abzug gebracht.

Die Zinsen werden vom ..... an berechnet, nachträglich erhoben und gleichfalls von der Miete einbehalten.

Die sich hierdurch ergebenden Netto-Mietbeträge sind aus dem als Anlage dem Verträge beigefügten Zins- und Tilgungsplan zu ersehen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 50% bei Baubeginn. Der Rest wird in Teilbeträgen je nach Fortgang der Bauarbeiten gezahlt. Restmittel, die für diesen Zweck nicht verwandt wurden, sind sofort zurückzuzahlen.

Wird das Mietverhältnis vorzeitig gelöst, so hat der Vermieter das noch nicht amortisierte Darlehen zurückzahlen und von der Beendigung des Vertrages bis zur Rückzahlung mit 4% zu verzinsen.

§ 8<sup>1)</sup>

Vor der Auszahlung des Darlehens hat der Vermieter zugunsten des Landes ....., als Mieter, auf dem dem Vermieter gehörenden, in § 1 genannten Grundstück in Abteilung III des Grundbuchs an 2. Stelle die Eintragung einer Höchstbetragshypothek (§ 1190 BGB) in Höhe des Darlehens zur Sicherung sämtlicher Ansprüche zu erwirken, die dem Mieter gegen den Vermieter aus dem Mietverträge, insbesondere im Hinblick auf das gewährte Darlehen zustehen.

Der Vermieter verpflichtet sich weiter, die der Höchstbetragshypothek im Range vorgehende Hypothek oder Grundschuld löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentümer in einer Person vereinigt oder vereinigt hat oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt ist (§§ 1179, 1163 BGB).

Zur Sicherung dieses Anspruches auf Löschung verpflichtet sich der Vermieter, eine Löschungsvormerkung in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Ferner ist der Vermieter verpflichtet, zugunsten des Landes ..... eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (gem. § 1090 BGB) im Grundbuch des im § 1 genannten Grundstücks an bereitester Stelle eintragen zu lassen. Gegenstand der Dienstbarkeit soll das Recht zur Benutzung bzw. Mitbenutzung in dem in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Umfang sein. Ferner ist einzutragen, daß die Ausübung des Rechts auch anderen überlassen werden kann und die Unterhaltungspflicht sich nach § 1021 BGB richtet.

Nach Beendigung dieses Mietverhältnisses ist das Land ..... verpflichtet, die Löschung der Dienstbarkeit zu bewilligen.

Sämtliche Eintragungen gehen auf Kosten des Vermieters und sind dem Mieter durch amtliche Auszüge aus dem Grundbuch nachzuweisen.

§ 9<sup>1)</sup>

Der Mieter ist berechtigt, das noch nicht amortisierte Darlehen zurückzufordern, wenn über das vermietete Grundstück Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet, oder über das Vermögen des Vermieters das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Vermieter seine Zahlungen einstellt. In diesem Falle hat der Vermieter für das noch zurückzuzahlende Darlehen 4% Zinsen vom Zeitpunkt der Rückforderung bis zur Rückzahlung zu entrichten. Die Miete wird alsdann in der vereinbarten Höhe ohne Zinsen- und Amortisationsabzüge gezahlt.

<sup>1)</sup> Anmerkung zu §§ 8 und 9:

Bei Abschluß von Verträgen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden finden die Bestimmungen des § 8 keine Anwendung. Dasselbe gilt für § 9, soweit es sich um die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder um die Einstellung der Zahlungen handelt.

## § 10

Der Mieter ist berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, sofern der Vermieter den durchzuführenden Neubau/ Umbau/ Ausbau nicht innerhalb von (9—12) Monaten nach Vertragsschluß und nach Vorliegen der sämtlichen Genehmigungen fertigstellt.

## § 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

## § 12

Gerichtsstand ist .....

## § 13

Dieser Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz geschlossen.

## § 14

Dieser Vertrag wird .....fach ausgefertigt. Der Vermieter erhält ....., der Mieter ..... Ausfertigungen.

....., den ..... 19....., den ..... 19.....

Der Mieter:

Der Vermieter:

## Anlage 2

## Anlage zum BV-Erlaß Nr. 8/55 vom 13. Dezember 1955

## Überlassungsvereinbarung

Zwischen der Bundesfinanzverwaltung, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion ..... in .....  
 und der ..... vertreten durch den .....  
 — im nachfolgenden ..... genannt — wird nachstehende Überlassungsvereinbarung geschlossen:

## § 1

Die Bundesfinanzverwaltung überläßt mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit der ..... zur Nutzung das in ..... gelegene Grundstück, eingetragen im Grundbuch von ..... Band ..... Blatt ..... mit den nachstehend aufgeführten Gebäuden und Anlagen

- a) .....
- b) .....
- c) .....

Größe der gesamten Grundstücksfläche ..... qm.

Mitüberlassen wird das in der **Anlage 1** aufgeführte **Inventar** in dem darin genannten Zustand.

Die Lage des Objektes ist aus der als **Anlage 2** beigefügten **Lageplanskizze** ersichtlich.

Das Objekt befindet sich bei der Übergabe in dem Zustande, der sich aus der als **Anlage 3** beigefügten **Bau- und Zustandsbeschreibung** ergibt.

Die Anlagen dieser Überlassungsvereinbarung sind Bestandteile der Vereinbarung.

## § 2

Die Überlassung erfolgt zum Zwecke der Unterbringung folgender Dienststellen:

## § 3

Das Überlassungsverhältnis ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres kündbar\*).

## § 4

Die ..... übernimmt die etwaige Instandsetzung und laufende  
(nutznießende Dienststelle)  
 bauliche Unterhaltung des übergebenen Objektes auf ihre Kosten und verpflichtet sich, es in ordnungsmäßigem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Bauliche Veränderungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion vorgenommen werden.

Das überlassene Inventar ist von der ..... pfleglich zu behandeln  
(nutznießende Dienststelle)  
 und in seiner vollen Zahl zu erhalten und zu ergänzen und bei Beschädigungen auf Kosten der nutznießenden Dienststelle instand zu setzen; es darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Oberfinanzdirektion nicht aus dem überlassenen Objekt entfernt werden.

Die Bundesfinanzverwaltung hat das Recht der Begehung des Objekts durch ihre bevollmächtigten Vertreter. Diese haben wegen der Einzelheiten rechtzeitig vorher das Einvernehmen des Nutznießers herbeizuführen.

## § 5

Von der Erhebung einer Miete oder Pacht für das Objekt wird abgesehen.

Die ..... trägt jedoch sämtliche für das Objekt während der  
(nutznießende Dienststelle)  
 Überlassungszeit anfallenden derzeitigen und künftigen Abgaben und Lasten einschließlich der Grundsteuer; sie übernimmt außerdem sämtliche Bewirtschaftungskosten des Objektes.

\*1 Kündigungsklausel erfüllt gem. als Anlage beigefügten Schr. des BMSchatz an den BfM vom 24. 1. 62 — II A 2 — O 4235 — 3 62 —; folgende Fassung bietet sich an: „Das Objekt wird für die Dauer und den Umfang der Aufgabe des Luftschutzhilfsdienstes überlassen.“

## § 6

Die Vertretung des Bundes als Grundstückseigentümer, der Nachweis des überlassenen Grundstücks und Inventars in der Vermögensrechnung und im Vermögensnachweis bleibt Sache der Bundesfinanzverwaltung (zuständige Bundesvermögensstelle .....

Treten durch bauliche Maßnahmen der nutznießenden Dienststelle Wertveränderungen bei dem überlassenen Objekt ein, so ist wegen der Nachweisung und Überführung der aus dem Haushalt der nutznießenden Dienststelle geleisteten vermögenswirksamen Bauausgaben nach den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 VBRO zu verfahren.

## § 7

Der ..... obliegt die Sorge für die Verkehrssicherheit des überlassenen Objektes, seiner Umgebung und Zugänge. Im Rahmen der ortspolizeilichen Anordnung ist sie der Polizeibehörde gegenüber unmittelbar verantwortlich. Haftungsansprüche Dritter werden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen aus Haushaltsmitteln der nutznießenden Dienststelle befriedigt.

Die ..... hat für die Reinigung der angrenzenden Straßen und Wege zu sorgen, sofern diese nicht von der Gemeinde gereinigt werden. Insbesondere hat sie bei Frost und Glätte die Fußwege von Schnee und Eis nach den polizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten zu befreien und mit abstumpfenden Stoffen ausreichend zu bestreuen. Entschädigungsansprüche, die durch die Versäumnis dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten der Haushaltsmittel der nutznießenden Dienststelle.

## § 8

Die ..... haftet der Bundesfinanzverwaltung gegenüber für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzungen des für überlassenen Objektes.

Die Bundesfinanzverwaltung haftet der ..... gegenüber nicht für aus dem Objekt sich ergebende Personen- und Sachschäden jeder Art.

Die ..... stellt die Bundesfinanzverwaltung von allen aus dem Objekt sich ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden frei.

....., den ....., den .....

Bundesamt  
für  
zivilen Bevölkerungsschutz  
— V 9 — Az. 89-92-32 —

532 Bad Godesberg, den 25. Juli 1962  
Koblenzer Straße 112  
Postschließfach 850  
Fernruf: 6 88 91  
Fernschreiber Nr. 85411

An die  
Herren Innenminister (-senatoren)  
der Länder — außer Berlin —

**Betr.:** Unterbringung der LSHD-Ausrüstung; Überlassungsvereinbarungen

**Bezug:** Rundschreiben vom 20. Juli 1960 — V 6 b — 41 — (Ergänzende Richtlinien zu Nr. 14 AVV-Ausrüstung-LSHD)  
Rundschreiben vom 8. November 1961 — V 3:V 9 — (Mustermietvertrag)

Wiederholt mußte festgestellt werden, daß bei Überlassung von bundes-, landes- oder kommunaleigenen Grundstücken noch Unklarheiten hinsichtlich der Fassung der Überlassungsvereinbarungen bestehen. Es darf deshalb auf folgendes hingewiesen werden:

1. Wie bei Miet- bzw. Pachtverträgen ist auch bei Überlassungsvereinbarungen für Zwecke des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes das Land als verwaltende Körperschaft Vertragspartner. Im Rubrum muß deshalb das Land, vertreten durch den Landesinnenminister, ggf. vertreten durch den Regierungspräsidenten, als Vertragspartner eingesetzt werden. Das gilt auch bei Überlassungsvereinbarungen für bundeseigene Grundstücke, die mit der Bundesvermögensverwaltung abgeschlossen werden (Nr. 14 AVV-Ausrüstung-LSHD).  
Beim örtlichen Luftschutzhilfsdienst treten die kommunalen Gebietskörperschaften als Nutznießer auf und sind demgemäß anstelle des Landes Partner von Überlassungsvereinbarungen (Nr. 2 AVV-Ausrüstung-LSHD).

2. Bei Inanspruchnahme bundeseigener Grundstücke für Zwecke des Luftschutzhilfsdienstes hat der Herr Bundesschatzminister die mit BV-Erlaß Nr. 8'55 an die Oberfinanzdirektionen bekanntgegebenen Musterüberlassungsvereinbarungen hinsichtlich der Kündigungsklausel wie folgt geändert:

„Sofern künftig bundeseigene Liegenschaften für Zwecke des Luftschutzhilfsdienstes überlassen werden, bin ich damit einverstanden, daß die bisher in diesen Fällen in die Überlassungsvereinbarung aufgenommene Kündigungsklausel entfällt. Sollte im Hinblick auf die Befriedigung eines möglicherweise auftretenden vorrangigen Bedarfs die Liegenschaft anderweitig benötigt werden, kann davon ausgegangen werden, daß dann zwischen den Beteiligten wegen der Räumung der Liegenschaft durch den Luftschutzhilfsdienst eine zweckgerechte Lösung gefunden wird.“

Ich werde die Oberfinanzdirektionen ermächtigen, künftig entsprechend zu verfahren.“ — BMSch. vom 24. Januar 1962 II A 2 — 0 4235 — 3 62 —

Es wird gebeten, auch bei landeseigenen oder kommunalen Grundstücken, die für Zwecke des Luftschutzhilfsdienstes überlassen werden, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag  
Dr. Gerber

